

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Die Gerster Agrar GbR, Auf der Halde 1, 88416 Ochsenhausen-Reinstetten hat folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt:

Anlage zur Haltung und Aufzucht von bis zu 11.600 Masthähnchen (je Stall) in 2 Geflügelställen, sowie zur Haltung von 670 Mastschweinen (1. Bauabschnitt) nach Nr. 7.1.11 des Anhangs zur 4. BImSchV (Gemischter Bestand), bzw.
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen für bis zu 39.995 Masthähnchen in 4 Geflügelställen (2. Bauabschnitt) nach Nr. 7.1.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl.Nr. 371 der Gemarkung Reinstetten

Dieser Antrag ist nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Ziffern 7.1.11 (Bauabschnitt I) bzw. 7.1.3.2 (Bauabschnitt II) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Da das Vorhaben nach der Ziffer 7.11.3 (Bauabschnitt I) bzw. 7.1.3 (Bauabschnitt II) des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in dessen Anwendungsbereich fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 22.11.2016

Schmid

Auf der Homepage des Landkreises bereitgestellt am 22. November 2016.